

BUNDESGERICHTSHOF

2037 074

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 12/63

URTEIL

Verkündet am

8. März 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

1.

2.

3.

4.

a)
b)

5. die Testamentsvollstrecker
in M [REDACTED], nämlich

a)

b)
c)

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Oktober 1962 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat in den vierziger und fünfziger Jahren die Vermögen einer Reihe von Angehörigen des bayerischen Hochadels verwaltet, so als Generalbevollmächtigte und später Testamentsvollstreckerin des 1949 verstorbenen Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, als Generalbevollmächtigte von dessen beiden Kindern und Erben Dr. Prinz Adalbert und Prinzessin Pilar ("Vermögensverwaltung S.K.H. Prinz Ludwig Ferdinand von Bayern", kurz "Vermögensverwaltung" genannt) sowie als Bevollmächtigte der Infantin Eulalia von Spanien und des 1949 nach Kanada ausgewanderten Herzogs Konstantin von Leuchtenberg. In der Nachkriegszeit hat sie, teils auf eigenen Namen, teils auf den Namen ihrer Vollmachtgeber, eine Reihe von Grundstücken in München erworben, bebaut und instand gesetzt, so die vom vorliegenden Rechtsstreit betroffenen beiden Nymphenburger Grundstücke

M-straße und sowie S- ,
ferner das Palais am W- Platz, das Haus
S-straße und das L-Palais. Die Mittel
dafür brachte sie seit Frühjahr 1951 bei der Kreisspar-
kasse München und bei der beklagten Bank auf; bei jedem
der beiden Kreditinstitute unterhielt sie mehrere Konten
(Eigen- und Fremdkonten, freie und Sperrmark-Konten).

Im Herbst 1952 erregten die Sperrmarkgeschäfte Ver-
dacht bei den Devisenbehörden. Sie führten 1956 zur rechts-
kräftigen Bestrafung der Klägerin wegen verbotener De-
visengeschäfte, Genehmigungerschleichung und Urkunden-
fälschung zu 2 Jahren Gefängnis und 200 000 DM Geldstrafe
sowie zur Einziehung eines auf den Herzog von L-
lautenden Sperrmarkkontos von über 2 000 000 DM bei der
beklagten Bank. Die Einziehung setzte der Freistaat
Bayern im Zivilprozeßweg gegen die beklagte Bank durch
(Freistaatprozeß; München 10 O 214/58, Berufungsurteil
1 U 1804/58 vom 17. September 1959, durch Revisionsrück-
nahmen - BGH III ZR 202/59 - rechtskräftig geworden).

Im November 1952 gab die Klägerin der beklagten Bank
eine Eigentümergrundschild von 2 200 000 DM am L-
Palais; auf diese Grundschild wurden 1957 bei der Zwangs-
versteigerung dieses Grundstücks an die beklagte Bank
vom Erlös rund 2 000 000 DM zugeteilt; die Widerspruchs-
klage der Klägerin hiergegen wurde in drei Rechtszügen
abgewiesen (Vorprozeß; Senatsurteil vom 21. Januar 1959,
V ZR 145/58).

Im April 1955 hat die Klägerin an den genannten zwei
damals ihr gehörigen Nymphenburger Grundstücken eine
Gesamt-Eigentümergrundschild von 300 000 DM bestellt
und an die beklagte Bank abgetreten, und zwar u.a. zur
Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.



Bank gegen die Klägerin selbst und gegen die Erbengemeinschaft Ludwig Ferdinand Prinz von Bayern. Diese beiden Grundstücke wurden am 6. April 1960 im Zwangsweg versteigert; der Teilungsplan wies der beklagten Bank vom Versteigerungserlös rund 334 000 DM zu, die wegen Widerspruch der Klägerin zunächst hinterlegt und am 18. August 1960 an die beklagte Bank ausgezahlt wurden.

Die Klägerin klagt nunmehr gegen die Bank (Erstbeklagte), deren jetzigen Komplementär Dr. E. [REDACTED] (Zweitbeklagten), den am 1. Juli 1960 ausgeschiedenen Komplementär Dr. Sch. [REDACTED] (Drittbeklagten) sowie gegen die zwei Erben (Viertbeklagte) und die drei Testamentsvollstrecker (Fünftbeklagte) des am 7. Juli 1960 gestorbenen Komplementärs August L. [REDACTED] als Gesamtschuldner auf Zahlung von 350 000 DM und Zinsen (gestaffelt seit 1960). Davon begehrt sie rund 334 000 DM als herauszugebenden Versteigerungserlös aus den zwei Nymphenburger Grundstücken, weil die Grundschuld der Bank an ihnen nicht valuiert gewesen sei (Bereicherung), und rund 16 000 DM als Teilbetrag von (mindestens 2 550 000 DM) Kosten und Schaden infolge der Versteigerung, mit deren Betreiben und Durchführung die beklagte Bank gegen ihre Vertragspflichten und gegen die guten Sitten verstoßen habe (Schadensersatz), 140 000 DM außerdem als Ersatz von Aufwendungen, um August L. [REDACTED] und Dr. Sch. [REDACTED] im Dritten Reich vor Verfolgungen zu bewahren (Aufwendungsersatz).

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Berufungsurteil.

Das Berufungsgericht führt (nach nicht beanstandeten und nicht zu beanstandenden Ausführungen über die Parteibezeichnungen und über die zu bejahende Passivlegitimation der Beklagten I und II, BU 29 bis 32) aus:

A) Zur Bereicherungsklage (Grundsuldvalutierung, III bis VII, BU 33 bis 66):

(III.) Bei endgültigem Nichtentstehen oder beim Untergang der zu sichernden persönlichen Forderungen wäre die beklagte Bank aus Vertrag und Bereicherung zur Rückübertragung oder zum Verzicht auf die Grundsuld verpflichtet gewesen (BGHZ 19, 205). Das ergebe die Pflicht, den Versteigerungserlös herauszugeben, wenn zur Zeit der Zwangsversteigerung die Valutierung gefehlt habe. Entscheidend sei also, ob die beklagte Bank die von ihr behaupteten Ansprüche zur Zeit der Versteigerung hatte; das seien Ansprüche gegen die "Vermögensverwaltung" aus der Transaktion vom 9. April 1952 (IV) und Ansprüche gegen die Klägerin selbst auf Zahlung des Schuldsaldos von Konto 30095 und von Kosten (V).

(IV.) Ansprüche der beklagten Bank gegen die "Vermögensverwaltung" aus der Transaktion vom 9. April 1952:

Sie allein (rund 964 000 DM) hätten schon die Zuteilung des Versteigerungserlöses auf die Nymphenburger Grundsuld der beklagten Bank (334 000 DM) überstiegen. An jenem Tage hätten sich unter den von der Klägerin vor-

walteten Konten bei der Kreissparkasse München ein Sperrmarkkonto auf den Namen des Herzogs von L. [REDACTED] (Nr. 1190) mit einem bei Schweizer Banken erworbenen erheblichen Sperrmarkguthaben und ein freies DM-Konto der "Vermögensverwaltung" (Nr. 561) mit einem aus laufenden Auszahlungen herrührenden Schuldsaldo von über 2,8 Millionen DM befunden. Am 9. April 1952 habe die Klägerin die beklagte Bank veranlaßt, der "Vermögensverwaltung" einen zur kurzfristigen Überbrückung bestimmten Kredit von 2,5 Millionen DM zu gewähren, welchen Betrag die beklagte Bank an die Kreissparkasse zur Gutschrift auf dem genannten Sparkassenkonto der "Vermögensverwaltung" überwiesen habe. Am selben Tag habe die Klägerin die Sparkasse veranlaßt, von ihrem genannten Sperrmarkkonto L. [REDACTED] 2,7 Millionen DM auf ein damit neu eröffnetes Sperrmarkkonto L. [REDACTED] bei der beklagten Bank (Nr. 27176) zu überweisen; der beklagten Bank habe die Klägerin mitgeteilt, dieser Betrag solle zu üblichem Zinssatz als Kündigungsgeld mit einjähriger Kündigungsfrist hereingenommen und nach Eingang der Genehmigung der Landeszentralbank in Bayern zum Ausgleich der Kontoschuld der "Vermögensverwaltung" verwendet werden. Ein solcher Ausgleich habe jedoch nicht stattgefunden; vielmehr sei in der Folgezeit ein Teil des Sperrmarkguthabens L. [REDACTED] von der Landeszentralbank für Darlehen an die Klägerin selbst (zu Grunderwerbs- und Bauzwecken in Nymphenburg) freigegeben und entsprechend verwendet worden (1,2 Millionen DM), ein anderer Teil sei an die Sparkasse gegangen (über 500 000 DM) und das restliche Sperrmarkguthaben sei im Strafverfahren gegen die Klägerin eingezogen worden. Deshalb sei die "Vermögensverwaltung" Schuldner des ihr am 9. April 1952 gewährten Kredits der beklagten Bank in Höhe von 2,5 Millionen DM geblieben.

Dies sei eine echte Kreditgewährung gewesen, mit der der Herzog von I. [REDACTED] nichts zu tun gehabt habe. Entgegen dem Vortrag der Klägerin, die alle Geschäfte als ihre Eigengeschäfte und die verschiedenen Kontobezeichnungen ebenfalls als Tarnmanöver gegenüber der Landeszentralbank im Einverständnis mit der Sparkasse und der beklagten Bank bezeichnet, habe es sich nicht um die Tarnung einer devisenrechtlich verbotenen Auszahlung von Sperrmarkguthaben ohne Genehmigung gehandelt. Das ergebe sich:

1. aus den Feststellungen im Vorprozeß der Parteien,
2. aus dem Wortlaut der Urkunden vom 8./9. April 1952 und später, wobei es auf die Beweisangebote der Klägerin ebensowenig ankomme wie im Vorprozeß.
3. Die Beweisanträge der Klägerin auf Vernehmung der damaligen Sachbearbeiter der beiden Kreditinstitute (Sparkassenamtmann R. [REDACTED] und Prokurist M. [REDACTED]) seien ungeeignet.
4. Die als Fremdkonten bezeichneten Konten seien echte Fremdkonten gewesen, nicht getarnte Eigenkonten der Klägerin.
5. Unrichtig sei die Annahme der Klägerin, bereits bei der Sparkasse seien die über 2,8 Millionen DM Auszahlungen ("Vorschußzahlungen") zu Lasten des Kontos "Vermögensverwaltung"(Nr. 561) keine echten Darlehenszahlungen an Prinz Adalbert und Prinzessin Pilar gewesen, sondern eine Verwertung des Sperrmarkkontos Leuchtenberg, das dadurch aufgebraucht worden sei mit der Wirkung, daß schon bei der Sparkasse keine Schuld der Vermögensverwaltung mehr bestanden habe. Die Vernehmung des Zeugen R. [REDACTED] dazu erübrige sich.

6. Eine Zinsausschlußvereinbarung zwischen der Klägerin und der beklagten Bank (von der Klägerin als Anzeichen für den Tarncharakter der Kontenaufspaltung gewertet) sei nicht erwiesen. Einige Schreiben der beklagten Bank in dieser Richtung aus den Jahren 1955 bis 1957 besagten nur, die beklagte Bank wolle keine (erheblichen) Zinsgewinne machen; ihnen stünden auch andere Schreiben aus den Jahren 1953 bis 1954 entgegen.

7. Die Tatsache, daß die beklagte Bank Kredit nicht in voller Höhe des Sperrmarkempfangs (2,7 Millionen DM) gewährte, sondern 200 000 DM zur Erhöhung ihrer Mindestreserve einbehielt, spreche nicht gegen, sondern für eine echte Kreditgewährung; ebenso die Anzeigenerstattung nach § 12 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes an die Landeszentralbank.

8. Daher bestehe kein Anlaß, von der Feststellung des Vorprozesses abzugehen, daß die beklagte Bank am 9. April 1952 an die "Vermögensverwaltung" einen (echten) Kredit von 2,5 Millionen DM gegeben habe.

9. Der Wirksamkeit des Kreditvertrags stehe nicht entgegen, daß die "Vermögensverwaltung" keine eigene Rechtspersönlichkeit besitze, da die Beteiligten sich über die Person der Kreditnehmer und Kontoinhaber, nämlich Prinz Adalbert und Prinzessin Pilar, einig gewesen seien. Der Vertrag sei auch nicht wegen Devisenverstoßes nichtig (Revisionsurteil des Senats im Vorprozeß S. 18/20).

10. Also habe der beklagten Bank gegen die "Vermögensverwaltung" ein Darlehensrückzahlungsanspruch zugestanden, und zwar zur Zeit des Versteigerungstermins (22. Juni 1960) in Höhe von 2,5 Millionen DM nebst rund 1 Million DM Zinsen abzüglich des Erlöses aus der Ver-

steigerung des I [REDACTED]-Palais (einschließlich einer Ausbietungszahlung des Landes Bayern rund 2,5 Millionen DM) = 963 798 DM.

(V.) Ansprüche der beklagten Bank gegen die Klägerin selbst:

1. Kostenerstattungsansprüche (tituliert) in Höhe von über 52 000 DM Hauptsumme + über 2 000 DM Zinsen bis 21. Juni 1960 abzüglich 13 000 DM Zahlungen

41 716,63 DM.

2. Kosten der Grundschuldbestellung und -abtretung (Gericht und Notar, von der beklagten Bank vorgelegt), nach Grund und Höhe von der Klägerin nicht besonders bestritten,

2. 076,93 DM.

3. Eigene Schuld der Klägerin auf ihrem Eigenkonto bei der beklagten Bank ("Diverse", Nr. 30095):

a) Sie sei entstanden aus Auszahlungen der beklagten Bank an die Klägerin trotz fehlendem Guthaben der Klägerin; rechtlich also Darlehen, nach der zutreffenden Darstellung der beklagten Bank gegeben in der Erwartung, daß entsprechende Sperrmarkguthaben L [REDACTED] eingehen würden und die Devisengenehmigung zur Gewährung von Sperrmarkdarlehen L [REDACTED] an die Klägerin erteilt würde; im Umfang der (im Sommer 1952) erteilten Devisengenehmigungen jeweils vermindert; Schlußsaldo (nach Ende der Devisengenehmigungen) rund 113 000 DM (was der Höhe des Aktivsaldos L [REDACTED] aus dem Sperrmarkantrag 18170 auf dem Sperrmarkkonto etwa entsprach).

b) Dabei habe es sich entgegen der Meinung der Klägerin nicht um verbotene Sperrmarkauszahlungen gehandelt, deren Rückzahlung § 817 Satz 2 BGB entgegenstände, sondern um normale Darlehen (Kredit) der beklagten Bank an die Klägerin als Deviseninländerin, also keinen Devisenverstoß (vgl. für das "Vermögensverwaltungs"-konto das Senatsurteil im Vorprozeß). Also bestehe eine Rückzahlungspflicht der Klägerin in Höhe von

112 791,24 DM

c) Dazu kämen Zinsen (Gegenabrede nicht erwiesen) unter Berücksichtigung des Zinsempfangs der Beklagten aus der Zwangsverwaltung in Höhe von 58 209,75 DM

Das ergebe eine eigene Darlehensschuld der Klägerin nebst Zins in Höhe von insgesamt 171 001,49 DM

(VI.) Eigenschuld der Klägerin insgesamt
= Summe von (V.) = 214 795,05 DM.

(außer der unter IV. zu Lasten der "Vermögensverwaltung" festgestellten Grundschuldvaluta von über 900 000 DM).

(VII.) Die weiteren Einwendungen der Klägerin gegen den Bestand der Forderungen seien unbegründet:

1. Die Beanstandung der Buchführung der beklagten Bank im allgemeinen sei nicht erheblich; denn die Grundschuldvaluta beruhe auf klar überschaubaren Geschäftsvorfällen (2,5 Millionen-Kredit an die "Vermögensverwaltung", Rest aus laufendem Kredit an die Klägerin von rund 113 000 DM); die Beanstandungen auf Grund des Gutachtens Dr. Hager insoweit beruhten auf der irrigen Annahme der Nichtigkeit der Bankverträge und eines Devisenverstoßes der Bank.

2. Aufrechnung sei von der Klägerin zwar in erster Instanz erklärt worden, aber zu einer Zeit, wo die Gegenforderung (inzwischen liberalisiertes Sperrmarkguthaben Leuchtenberg) infolge Einziehung durch das Strafurteil von 1956 nicht mehr zur Verfügung der Klägerin stand.

3. Was den behaupteten Verzicht usw. anlange, so sei ein vertragliches Befriedigungsverbot nicht erwiesen; auch eine vergleichsweise Freigabepflicht sei nicht begründet worden (Würdigung der Anwaltsschreiben Dr. O. von 1956 und 1957: nur Vergleichsangebot, das nicht zur Einigung führte; keine selbständige Schuldverpflichtung der Bank zur Freigabe beim Zustandekommen des Ausbietungsvertrags, vertragliche Einigung sei nicht mehr zustande gekommen).

B) Zur Schadensersatzklage (VIII, BU 66 ff):

1. Da die beklagte Bank ein Recht zur Realisierung der Grundschild gehabt habe, entfielen Ansprüche der Klägerin auf Schadensersatz wegen entgangener Wertsteigerung hinsichtlich des Grundbesitzes, auf Ersatz der von der beklagten Bank aus der Zwangsverwaltung eingenommenen Beträge und auf Ersatz von Verfahrenskosten der Klägerin (keine zu Schadensersatz verpflichtende Handlung der beklagten Bank).

2. Die beklagte Bank sei auch nicht schadensersatzpflichtig wegen einer Bietbeschränkung:

Die von der Klägerin behauptete Zusicherung der beklagten Bank an die Grundstücksersteherin (Frau St.), selbst nicht zu bieten, sei nicht sittenwidrig; der Grundpfandgläubiger habe gegenüber dem Schuldner keine Bietpflicht. Etwas anderes gelte höchstens dann, wenn damit bezweckt werde, alle in Betracht kommenden Bieter auszu-

schalten und dadurch die Erzielung eines möglichst hohen, den Grundstückswert erreichenden Gebots zu vereiteln. Daß die beklagte Bank durch die Bietunterlassungszusage irgendwelchen Vorteil gehabt habe, behaupte die Klägerin nicht.

Auch die weiter von der Klägerin behauptete, unterstellte Tatsache, daß die Ersteherin den einzigen weiteren Kauflustigen (Architekt D[REDACTED]) durch Übergabe eines Schecks vom Bieten abgehalten und einen Teil des Scheckbetrags von der beklagten Bank ersetzt bekommen habe, wäre nur dann sittenwidrig, wenn eine gemeinsame Geldzuwendung vorher zwischen der beklagten Bank und der Ersteherin abgesprochen worden wäre; dies habe die Klägerin nicht behauptet. Eine nachträgliche Zuwendung der beklagten Bank habe für die Bietunterlassung des Dritten (D[REDACTED]) nicht ursächlich sein können.

Überdies sei die Entstehung eines Schadens nicht nachgewiesen: Der Versteigerungserlös (Bargebot 355 000 DM + Wert der bestehen gebliebenen Rechte rund 260 000 DM = rund 615 000 DM) übersteige den im Zwangsversteigerungsverfahren (durch Gutachten Schneider) geschätzten Verkehrswert (465 000 DM) und Ertragswert (rund 457 000 DM) nicht unerheblich. Daß der Verkehrswert um mindestens 500 000 DM höher sei, habe die Klägerin nicht unter Beweis gestellt, auch das Gutachten Schneider nicht substantiiert angegriffen. Maßgebend sei auch nicht der Verkehrswert, sondern ob ein Bargebot von mehr als 355 000 DM erzielbar gewesen sei. Dabei hätte das Gebot schon um rund 42 000 DM höher sein müssen, um die Ansprüche der beklagten Bank aus der Grundschuld zu decken. Die Klägerin behaupte nicht, daß die Ersteherin oder ein dritter Bieter (D[REDACTED]) zu solchem Mehrgebot bereit und

fähig gewesen seien. Das Fehlen weiterer Bieter im Termin beweise das begrenzte Interesse.

3. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Ersatz eines dem eingezogenen Sperrmarkguthaben L [REDACTED] entsprechenden Betrags gegen die beklagte Bank; denn diese habe auf die Einziehung keinen Einfluß gehabt und sie nicht verhindern können.

4. Die behaupteten Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen zum Schutz vor Verfolgungen im Dritten Reich habe die Klägerin trotz Hinweis nicht substantiiert.

II.

Bereicherungsklage (Grundsuldvalutierung).

In rechtlicher Hinsicht geht das Berufungsgericht zutreffend von der Schlüssigkeit des Klagvortrags aus: Wenn zur Zeit der Zwangsversteigerung der genannten Nymphenburger Grundstücke Forderungen der beklagten Bank, die durch die Grundsuld gesichert werden sollten, nicht vorhanden waren, so war die beklagte Bank damals verpflichtet, die Grundsuld auf die Klägerin zurückzuübertragen oder auf sie zu verzichten; in diesem Falle ist sie nunmehr nach erfolgter Versteigerung und Erlösverteilung verpflichtet, den Versteigerungserlös herauszugeben. Der Schlüssigkeit des Klagvorbringens steht auch die Bestimmung des § 817 Satz 2 BGB nicht entgegen: Verstieß die Transaktion vom April 1952 (unten 1) gegen Devisenvorschriften, so würde diese Verbotswidrigkeit allerdings bei Anwendung der Regelvorschrift von Satz 2 aaO nicht nur die beklagte Bank an der Geltendmachung schuldrechtlicher Rückzahlungsansprüche aus Bereicherung gehin-

dert haben, sondern auch die Klägerin an der Rückforderung der (wenn auch gegebenenfalls unwirksam, § 134 BGB) abgetretenen Grundschild. Aber hinsichtlich der Grundschild greift jene Regelvorschrift nicht ein; dieses Recht kann vielmehr bei dem hier zunächst zu unterstellenden Sachverhalt ohne Entgegenstehen des § 817 Satz 2 BGB kondiziert werden, weil die Grundschildabtretung nach dem Klagvortrag eine Leistung war, die nicht endgültig in das Vermögen des Empfängers übergehen sollte, sondern nur sicherungshalber bewirkt wurde und bestimmungsgemäß zurückzugeben war (BGHZ 19, 205, 207). Damit fällt auch das etwa aus § 817 Satz 2 Schlußhalbsatz BGB herleitbare Bedenken, die wenn auch im Zwangsweg erfolgte Realisierung der Grundschild sei als Erfüllung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Darauf, ob die Grundschildabtretung selbst rechtswirksam war (vgl. BGHZ 19, 206) oder nicht (§ 134 BGB), kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

In tatsächlicher Hinsicht stellt das Berufungsgericht jedoch fest, daß Ansprüche, die die Grundschild valutierten, in mindestens der Höhe des zugeteilten Erlöses seinerzeit bestanden. Die Rügen der Revision hiergegen haben keinen Erfolg.

1. Die Revision zieht (Hauptbegründung III) bereits die Wirksamkeit der Grundschildabtretung von der Klägerin an die beklagte Bank nach § 242 und § 117 BGB deshalb in Zweifel, weil die Abtretung nur gefälligkeitshalber erfolgt sei mit Rücksicht darauf, daß sich die Bank gegenüber der Bankaufsichtsbehörde habe decken wollen. Aber das findet in den Feststellungen des Berufungsurteils keine Stütze. Der als übergangen gerügte Beweisantrag GA 289 (vgl. auch GA III 460) betrifft gegenständlich nicht die hier umkämpfte Grundschild, sondern die 1952 am 1. [REDACTED]

Palais bestellte; und inhaltlich besagt er zwar, die Bestellung (gemeint: und die Abtretung) der Grundschild sei allein mit Rücksicht auf die damals anhängige Devisenprüfung der Bank Deutscher Länder vorgenommen worden; damit war aber nur über Anlaß und Motiv der Grundschildhingabe etwas ausgesagt, nicht auch ihr bloßer Scheincharakter oder Umstände behauptet und unter Beweis gestellt, die eine spätere Verwertung der Grundschild als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen ließen.

Auch ein späterer Verzicht der beklagten Bank auf Realisierung der Grundschild (rechtlich käme mangels Grundbucheintragung, §§ 1168, 1192 BGB, kein dinglicher Verzicht auf die Grundschild, sondern nur eine schuldrechtliche Unterlassungspflicht in Betracht) wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Seine Auslegung der von der Klägerin angezogenen Anwaltsschreiben ist auch bei Zugrundelegung des von ihr behaupteten Grundschildabtretungsmotivs rechtlich möglich, die Angriffe der Revision dagegen (Hauptbegründung III b) in diesem Rechtszug unbeachtlich.

Auch sonstige Bedenken hinsichtlich des dinglichen Rechts selbst sind nicht ersichtlich. Es kommt daher auf die Valutierung der Grundschild an.

2. Grundschildvalutierung durch Ansprüche gegen die "Vermögensverwaltung" aus der Transaktion vom 9. April 1952:

Die Parteien streiten darüber, ob die in den Bankunterlagen und der Korrespondenz ausgewiesene damalige Kreditgewährung der beklagten Bank an die "Vermögensverwaltung" (Prinz Adalbert und Prinzessin Pilar) in Höhe von rund 2,5 Millionen DM (Konto 561) eine echte und wirksame Darlehenshingabe darstellte und infolgedessen

die Grundschild durch einen Darlehensrückzahlungsanspruch in dieser Höhe valutiert war (so die Beklagten), oder ob es sich dabei um eine Scheinbuchung als Teil eines Tarnmanövers zur Verdeckung einer bereits bei der Bezirksbank erfolgten Auszahlung des Sperrmarkguthabens Leuchtenberg in etwa gleicher Höhe handelte, der angebliche Kreditvertrag (Darlehensvertrag zwischen der beklagten Bank und der "Vermögensverwaltung") daher sowohl mangels Ernstlichkeit (§ 117 BGB) als auch wegen Verstoßes gegen die damaligen Devisenbestimmungen nichtig war und deshalb eine Forderung der beklagten Bank gegen die "Vermögensverwaltung" und insoweit eine Valutierung der Grundschild nicht entstand (so die Beklagte; vgl. dazu den vom Bundesgerichtshof am 28. Oktober 1957 entschiedenen Fall II ZR 99/56). Die Frage spielte eine Rolle bereits bei der Einziehung im Strafverfahren (diese setzte auch voraus, daß das eingezogene Sperrmarkguthaben L [REDACTED] zur Zeit der Beschlagnahme im Strafverfahren - Oktober 1953 - noch bestand und nicht etwa durch Auszahlung oder Verrechnung untergegangen war) und sodann sowohl bei der Realisierung dieses Einziehungsguthabens im Freistaatprozeß als auch im erwähnten Vorprozeß der Klägerin gegen die beklagte Bank wegen der Grundschild am L [REDACTED]-Palais. Die Frage nach dem Scheincharakter jener Guthabensbegründung wurde bisher jeweils zuungunsten der Klägerin entschieden (vgl. S. 17/19 des Berufungsurteils vom 17. September 1959 im Freistaatprozeß, S. 8 ff des Senatsurteils vom 21. Januar 1959 im Vorprozeß in Verbindung mit S. 18 des dortigen Berufungsurteils). Die Entscheidungen sind jedoch insoweit der Klägerin gegenüber für den vorliegenden Rechtsstreit nicht bindend: Rechtskraft gegen sie im vorliegenden Rechtsstreit wirken die

früheren Verfahren deshalb nicht, weil es sich dort um andere Streitgegenstände handelte (§ 322 ZPO), im Freistaatprozeß die Klägerin außerdem nicht Hauptpartei war (§ 325 ZPO). Eine Streithilfewirkung (§ 68 ZPO) gegen die Klägerin aus dem Freistaatprozeß, dem sie als Nebenintervenientin auf seiten der damals wie jetzt verklagten Bank beigetreten war (dortiges Berufungsurteil S. 12), scheitert in den genannten Fragen zwar entgegen der Meinung der Revision (Hauptrevisionsbegründung IX) nicht schon daran, daß dort die beklagte Bank ihre Revision zurückgenommen hat (vgl. RGZ 97, 215, 216). Sie scheitert jedoch daran, daß der einschlägige dortige Vortrag der jetzigen Klägerin mit dem Vortrag der beklagten Bank schon damals in Widerspruch stand und deshalb vom damaligen Berufungsurteil ausdrücklich nicht berücksichtigt wurde (dort S. 20/21), die Klägerin also damals an der Geltendmachung dieser Angriffsmittel durch Erklärungen der von ihr unterstützten Hauptpartei verhindert worden ist (§ 68 erster Ausnahmefall ZPO). Auch dem auf Nichtigkeit wegen Devisenverstößes hinzielenden Vortrag der Klägerin im vorliegenden Verfahren steht die Rechtskraft des Vorprozesses wegen der Verschiedenheit der Streitgegenstände nicht entgegen (§ 322 ZPO). Mit Recht hat daher das Berufungsgericht diese Punkte auch im vorliegenden Verfahren der Sache nach geprüft.

Gegenüber der neuerlichen Feststellung des Berufungsgerichts, es habe sich bei dem genannten Kreditkonto der "Vermögensverwaltung" um ein echtes, ernstliches und legales, also rechtswirksames Darlehen und nicht um ein bloßes Scheingeschäft und illegales Tarngeschäft gehandelt, rügt die Revision fehlerhafte Beweismwürdigung und Nichterhebung von Beweisen:

a) Was die Würdigung des vorhandenen Beweismaterials anlangt, so ist der Revision zuzugeben, daß die Feststellungen im Vorprozeß zwischen den Parteien im vorliegenden Prozeß nicht binden (siehe oben); aber der Hinweis des Berufungsgerichts auf diese Feststellungen ist ersichtlich nicht im Sinne einer solchen Bindung gemeint, wie sich daraus ergibt, daß es eine eigene umfangreiche Beweiswürdigung vorgenommen hat.

Der Revision ist weiter einzuräumen, daß die Behauptung des Tarncharakters einer urkundlich belegten Vereinbarung nicht schon durch den Hinweis auf Existenz und Wortlaut der Urkunden als widerlegt angesehen werden kann; die dahingehenden Ausführungen des Berufungsurteils (S. 35/36) sind daher rechtlich bedenklich. Auf ihnen beruht jedoch das angefochtene Urteil ersichtlich nicht. Denn bei der Frage, ob die urkundlich als abgegeben bewiesenen Willenserklärungen der Parteien über die Begründung einer Darlehensschuld (§ 416 ZPO) wegen Nichternstlichkeit oder Devisenverstößes nichtig waren (§§ 117, 134 BGB), handelt es sich um eine rechtshindernde Einwendung, für welche die Klägerin beweispflichtig ist (vgl. Rosenberg, Zivilprozeßrecht 8. Aufl. § 103 II 2 a, § 114 III 2). Aus den Urkunden selbst läßt sich jedenfalls nicht umgekehrt auf den von der Klägerin behaupteten Tarncharakter schließen. Es ist auch nach Sachlage ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht ohne jene Erwägungen den Beweis des Tarncharakters als geführt angesehen hätte.

Daß ein Kredit in der festgestellten Höhe nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl I 1955) ohne Deckung unzulässig war, ergab entgegen der Meinung der Revision keineswegs zwingend,

daß er nicht doch ernstlich gegeben wurde; die Unzulässigkeit machte ihn nicht unwirksam (vgl. § 12 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes: "unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Kreditgeschäfts").

Daß die Berufung der Beklagten auf die Ernstlichkeit der Kreditgewährung im Hinblick auf den eigenen Vortrag der beklagten Bank im Freistaatprozeß gegen Treu und Glauben verstoße und deshalb unbeachtlich sei, trifft nicht zu. Denn erstens ist es einer Prozeßpartei, soweit sie nicht gegen die Wahrheitspflicht (§ 138 Abs.1 ZPO) verstößt, grundsätzlich nicht verwehrt, in einem späteren Prozeß ihren Sachvortrag gegenüber dem in einem früheren zu ändern. Und zweitens hat die Beklagte im Freistaatprozeß ausweislich S. 8 von dessen Berufungsurteil Nichternstlichkeit (Scheingeschäft) zwar in personeller Hinsicht behauptet, nämlich bezüglich der Bezeichnung des Herzogs von L. [REDACTED] als Gläubiger des Sperrmarkkontos (bei der Kreissparkasse), aber nicht auch in gegenständlicher Hinsicht, nämlich bezüglich der Kreditgewährung der beklagten Bank an irgendeine der von der Klägerin repräsentierten Personen (etwa die "Vermögensverwaltung") überhaupt (unten b).

b) Nichterschöpfung von Beweisen wird einmal gerügt hinsichtlich der Auswertung von Beiakten, nämlich der Akten des Vorprozesses, des Freistaatprozesses und des Strafverfahrens gegen die Klägerin (Hauptbegründung I c, f 23, II; erste Ergänzungs begründung Nr. 4 und 5). Aber die von der Revision als übergangen angesehenen Beweis anträge, die die Klägerin als Nebenintervenientin im Freistaatprozeß gestellt hatte, hätte das Oberlandesgericht im vorliegenden Verfahren auch dann nicht zu berücksichtigen brauchen, wenn es jene Akten beigezogen

hätte; deshalb ist in diesem Zusammenhang unerheblich, daß es sie abweichend vom Landgericht nicht beigezogen hat. Was die - vielbändigen - Strafakten anlangt, so hat sich die Klägerin an den von der Revision bezeichneten Schriftsatzstellen der Vorinstanzen zwar zum Beweis für ihre Behauptungen auf sie berufen, ohne aber anzugeben, auf welche einzelnen Stellen darin sie abheben will; derartigen Beweisanträgen fehlt nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsurteils (S. 40) die nötige Bestimmtheit des Beweismittels. Ebensowenig begründete die Bezugnahme auf die Akten des Vorprozesses für den Tatrichter des vorliegenden Prozesses die Pflicht, im Vorprozeß angebotene Beweise zu erheben. Auch die Hinweispflicht (§ 139 ZPO) ist insoweit angesichts der anwaltlichen Vertretung der Klägerin nicht verletzt.

Die Revision rügt vor allem die Nichtvernehmung von Zeugen, insbesondere der beiden Sachbearbeiter der beteiligten Kreditinstitute, des damaligen Amtmanns R. von der Kreissparkasse und des damaligen Prokuristen M. der beklagten Bank:

Das Berufungsurteil führt dazu aus (S. 36 - 39): Die Klägerin habe im ersten Rechtsgang im wesentlichen die Beweisangebote wiederholt, die sie bereits im Vorprozeß gemacht hatte. Daß es auf diese nicht ankomme, sei im Urteil des Bundesgerichtshofs im Vorprozeß ausführlich dargelegt worden. Darauf werde Bezug genommen. - Im zweiten Rechtszug seien wieder R. und M. als Zeugen für den Inhalt der Abmachungen angeboten worden, die die Klägerin mit August L. getroffen habe. Inwiefern ihre mündlichen Vereinbarungen mit August L. vom Inhalt der Schriftstücke abweichen sollen, trage die Klägerin selbst nicht vor. Nach dem Brief ihres Mannes

vom 6. März 1957 an August L. habe die Klägerin es unterlassen, diesem den Verwendungszweck der Kreditmittel anzugeben. Es sei deshalb nicht erkennbar, was R. und M. über die Verhandlungen der Klägerin mit August L. bekunden sollten. Außerdem werde an anderer Stelle der Berufungsbegründung zum Ausdruck gebracht, daß R. mit dem Prokuristen M. lediglich die Art der Transaktion ohne Information der Klägerin abgesprochen habe. Daraus ergebe sich, daß R. und M. bei der Verhandlung der Klägerin mit dem Bankier L. nicht zugegen gewesen seien. Sie könnten über den Inhalt der dabei getroffenen Vereinbarungen nichts wissen. Die Art der Durchführung der Transaktion habe aber nur die technische Abwicklung im Verrechnungsverkehr mit der Landeszentralbank betroffen. Daß Besprechungen über die Art der Durchführung der Transaktion zu irgendeiner Änderung der Vereinbarungen hätten führen müssen, die die Klägerin mit August L. getroffen hatte, sei nicht ersichtlich. R. und M. über den Inhalt ihrer Besprechung über die Art der Transaktion als Zeugen zu vernehmen, erübrige sich deshalb, zumal die Art, wie die Transaktion durchgeführt worden sei, aus der im Vorprozeß vorgelegten Abrechnung der Landeszentralbank vom 9. April 1952 einwandfrei hervorgehe. - Daß R. von der Klägerin bevollmächtigt gewesen wäre, für sie verbindliche Vereinbarungen mit der beklagten Bank zu treffen, behaupte die Klägerin auch jetzt nicht. Daß R. überhaupt keine Vollmacht hatte, für die Klägerin mit der beklagten Bank zu verhandeln, müsse im übrigen daraus geschlossen werden, daß die Klägerin selbst betone, R. keine Information gegeben zu haben. Auch deshalb bestehe kein Anlaß, R. und M. über den Inhalt ihrer Besprechung als Zeugen zu vernehmen.

Die Nichtvernehmung der genannten Zeugen ist jedenfalls im Ergebnis deshalb gerechtfertigt, weil es den einschlägigen Beweisanträgen der Klägerin an einer hinreichend substantiierten Beweisbehauptung entscheidungserheblichen Inhalts fehlt:

Das Revisionsgericht erkennt nicht die Schwierigkeiten, die eine Partei wie die Klägerin bei einem so umfangreichen und so verwickelten Streitstoff auch bei anwaltlicher Vertretung mit der Formulierung von Beweisanträgen hat. Es hat deshalb schon im Vorprozeß als seine Aufgabe angesehen, dem Vortrag der Klägerin eine als Gegenstand eines Beweisantrags geeignete Auslegung abzugewinnen. Der Senat kam damals zu dem Ergebnis, der Zeuge R. sollte über seine von der Klägerin behauptete Beteiligung an der gesamten Aktion gehört werden, also darüber, daß er mit der Beklagten (Prokurist M.) den von ihm inszenierten Plan besprochen, seine Hintergründe dabei aufgedeckt und die technische Durchführung sowie die dabei zu beachtenden Formalitäten besprochen habe (S. 10 des dortigen Revisionsurteils). Er hat damals für das in dieser Weise umgrenzte Beweisangebot Ritzer und das entsprechende Beweisangebot M. eine Beweiserhebungspflicht des Tatrichters verneint, weil die maßgebliche Besprechung nach dem (damaligen wie heutigen) Vortrag der jetzigen Klägerin zwischen dieser und dem inzwischen verstorbenen Bankier August L. selbst in Abwesenheit der beiden Zeugen stattfand, also Besprechungen, an denen die Zeugen beteiligt waren, auch dann, wenn sie den von der Klägerin behaupteten Inhalt (Tarncharakter und Ungesetzlichkeit des "Darlehens") hatten, die Möglichkeit nicht ausschlossen, daß die maßgebliche Vereinbarung (zwischen der Klägerin und August L.)

den vom Tatrichter festgestellten abweichenden Inhalt (Ernstlichkeit und Rechtmäßigkeit des Darlehens) hatten (damaliges Revisionsurteil S. 10/11). Das besagte, daß die damaligen Beweisthemen nur mittelbar erhebliche Tatsachen (Indizien) waren, die keinen zwingenden Schluß auf eine unmittelbar erhebliche Tatsache zuließen und daher vom Tatrichter ohne Rechtsverstoß abgelehnt werden konnten. Unter diesen Umständen wäre es trotz der genannten Schwierigkeiten Sache der Klägerin gewesen, wenn sie im vorliegenden Rechtsstreit zu demselben Gesamtkomplex erneut auf diese Zeugen abheben wollte, das Beweisthema nunmehr in einer Weise zu präzisieren, daß es sich als erheblich darstellte. Das ist jedoch nicht geschehen. Die Klägerin hat die Beweisbehauptungen, für die sie R. [REDACTED] und M. [REDACTED] wiederum als Zeugen benannte, gegenüber jenem Vorprozeß auch jetzt nicht wesentlich erweitert oder auch nur verdeutlicht (vgl. die von der Revisionsbegründung herangezogenen Schriftsatzstellen GA I 4 ff, II 159 ff, 284 ff, 366 ff, III 455 ff), so daß als Beweisthema jetzt ebenso wie im Vorprozeß nur gewisse auf den Tarn- und Verstoßcharakter hindeutende, inhaltlich nicht einmal näher bezeichnete Besprechungen der Zeugen angenommen werden können. Infolgedessen konnte sich das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum jenen Erwägungen des früheren Revisionsurteils auch im vorliegenden Rechtsstreit anschließen. Nach ständiger Rechtsprechung, von der abzugehen kein Anlaß ist, stellt es keine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung dar, wenn der Tatrichter die Beweiserhebung über mittelbar erhebliche Tatsachen (Indizien) deshalb ablehnt, weil er aus ihnen auch für den Fall, daß sie bewiesen würden, nicht den vom Beweisführer gewünschten Schluß auf eine unmittelbar erhebliche Tatsache ziehen will.

Es kann offen bleiben, ob bei ganz besonderer Sachlage auch ein Beweisantrag über Indizien ausnahmsweise eine Beweiserhebungspflicht begründen kann, deren Verletzung mit der Revision zu rügen ist. Denn eine solche besondere Sachlage ist hier nicht gegeben. Sie besteht insbesondere nicht deshalb, weil die beklagte Bank in der Zwischenzeit zwischen dem Vorprozeß und dem jetzt vorliegenden Verfahren, nämlich im Freistaatprozeß, selbst auf den Tarncharakter jener Transaktion abgehoben und damit ihr ursprüngliches und heutiges gegenteiliges Vorbringen unglaublich gemacht hätte, wie die Revision meint. Denn auch die dortige Einlassung der beklagten Bank hatte in tatsächlicher Hinsicht ein Tarngeschäft nur hinsichtlich der Gläubigerbezeichnung beim Sperrmarkkonto bei der Sparkasse behauptet (und daraus in rechtlicher Hinsicht zwar die Nichtigkeit auch späterer Vereinbarungen abgeleitet, aber nach § 134, nicht § 117 BGB und - freilich erfolglos - mit der Wirkung eines Zurückbehaltungsrechts der beklagten Bank gegenüber dem Einziehungsverlangen des Fiskus); damit war auch dort die Ernstlichkeit der Darlehensvereinbarung nicht in Abrede gestellt (vgl. in der Wiedergabe der Einlassung der beklagten Bank im dortigen Berufungsurteil S. 9 die Wendungen: "die Kredite" und "Kreditschuldner der Beklagten"). Die Klägerin hat denn auch in den Tatsacheninstanzen des vorliegenden Rechtsstreits, anders als in ihrem jetzigen Revisionsvortrag, einen solchen Einlassungswechsel der beklagten Bank nicht geltend gemacht, vielmehr vorgetragen, die beklagte Bank habe sich im Freistaatprozeß eine Berufung auf Nichtigkeit aller Abmachungen wegen Devisenverstoßes nicht leisten können, weil dies wegen ihrer Einlassung im Vorprozeß anrücklich gewesen wäre, sie habe

dies vielmehr durch die Wittelsbacher als damalige Neben-intervenienten geltend machen lassen, mit denen sie zu diesem Zweck eine Allianz geschlossen habe (GA II 283, 353/54).

Rechtsirrig ist die Meinung der Revision, das Beweis-thema, nämlich der Inhalt der Besprechungen zwischen den Zeugen R. [REDACTED] und M. [REDACTED], sei deshalb unmittelbar erheblich, weil M. [REDACTED] Vertretungsberechtigter der beklagten Bank gewesen sei und die Bank daher die Kenntnis Maiers gegen sich geltend lassen müsse. Denn auch wenn der Bank volle Kenntnis des Tarn- und Devisenverstoß-Charakters der Vorgänge bei der Sparkasse zuzurechnen sein sollte und wenn sie der Klägerin oder (und) der Sparkasse durch Übernahme der Sparkassenkonten entgegenkommen wollte, bestand durchaus die - für ein Kreditinstitut am nächsten liegende - Möglichkeit, die Hilfe in legaler Weise dadurch zu leisten, daß sie zugunsten der "Vermögensverwaltung" rund 2,5 Millionen Mark über die Landeszentralbank an die Sparkasse überwies (vgl. GA I 10, 41) und in Höhe dieses Betrags zur Abdeckung des darin auch bei bloßem Schein-charakter der Kontenübertragung liegenden Wagnisses einen Zwischenkredit ernstlich und nicht nur zum Schein gewährte bis zu der erwarteten Freigabe entsprechender Beträge aus dem gleichzeitig übernommenen Sperrmark-Aktiv-konto L. [REDACTED], wobei diese Ernstlichkeit auch für einen Bankkunden wie die Klägerin ohne weiteres erkennbar war. Daß eine derartige Darlehensgewährung trotz der - unterstellten - wirtschaftlichen Anlehnung an ein Sperr-mark-Guthabenskonto nicht wegen Devisenverstoßes nichtig sein mußte, hat der Senat bereits im früheren Revisions-urteil (S. 18/20) dargelegt, und das angefochtene Urteil ist dem beigetreten (BU S. 49/50); hieran wird festge-halten.

Dafür, daß das Berufungsgericht die rechtliche Möglichkeit einer Parteivernehmung der Klägerin nach § 448 ZPO nicht gesehen oder die Grenzen seines Ermessens dabei verkannt habe, liegt kein Anhaltspunkt vor.

Wenn im Rahmen der Erörterung, wer in Wirklichkeit Inhaber der übertragenen Konten L [REDACTED] und Vermögensverwaltung (Gläubiger bzw. Schuldner der Kreditinstitute) war, vom Tatrichter erwogen wird, eine ausdrückliche oder schlüssige Erklärung gegenüber der Bank, sie wolle persönlich Konteninhaberin sein, sei von der Klägerin nicht behauptet worden, so wird dies durch die nicht hinreichend substantiierten Rügen der Revision (Hauptbegründung I f Nr. 10 und 12) nicht erschüttert. Es kann daher offen bleiben, ob das angefochtene Urteil auf dieser Erwägung beruht.

Die Revision rügt schließlich die Nichterhebung eines Gutachtens der Deutschen Bundesbank - Devisenabteilung - Frankfurt darüber, daß es seinerzeit allgemein banküblich gewesen sei, bei Sperrmarkgeschäften Konten zu trennen, um die devisenrechtlichen Vorschriften zu umgehen (erste Ergänzungsbegründung Nr. 4 S. 3). Auch wenn man annehmen wollte, daß damit nicht nur behauptet war die Üblichkeit solcher Handhabung dann, wenn man devisenrechtliche Vorschriften umgehen wollte, sondern auch die Üblichkeit solcher Umgehungen selbst, so brauchte das Berufungsgericht den Beweis nicht zu erheben. Denn nach dem Klagvortrag war der entscheidende Devisenverstoß bereits bei der Sparkasse begangen worden, und in diesem Fall schloß auch eine unterstellte Übung jener Art die Ernstlichkeit der Darlehensgewährung durch die erst nachträglich mit der Angelegenheit befaßte beklagte Bank nicht aus.

3. Die Rügen der Revision hinsichtlich der Höhe der Grundsuldvalutierung durch die Darlehensgewährung vom April 1952 an die "Vermögensverwaltung" (Hauptbegründung IV und VI, vgl. erste Ergänzungs-begründung S. 10/11 und zweite Ergänzungs-begründung) erschöpfen sich im Vortrag, die Berechnungen des Berufungsgerichts trafen nicht zu, die Buchführung der beklagten Bank sei nicht in Ordnung, Zinsen seien nicht gerechtfertigt, ferner in der Verweisung auf zwei Gutachten darüber (Hager, Huber), auf Sachverständigen-beweisanträge und auf "obige" Ausführungen. Was die Berechnung von Zinsen anlangt, so läßt das Berufungsurteil (S. 51) offen, ob der von der Klägerin behauptete Brauch besteht, einem Bankkunden dann keine Kreditkonditionen anzurechnen, wenn er auf einem anderen Konto ein entsprechendes Guthaben habe; es verneint seine Anwendbarkeit in rechtlich nicht zu beanstandender tatrichterlicher Würdigung wegen der von ihm festgestellten Personenverschiedenheit der Konteninhaber (einerseits Herzog von L [REDACTED], andererseits die als "Vermögensverwaltung" bezeichneten beiden Wittelsbacher); es hätte noch auf den auch wirtschaftlich in diesem Zusammenhang bedeutsamen Umstand abheben können, daß das aktive Konto (I [REDACTED]) devisenrechtlich gesperrt war. Im übrigen sind die genannten Rügen nicht hinreichend substantiiert.

4. Aus den hiernach unerschütterten Feststellungen des Tatrichters ergibt sich, daß der eingeklagte Erlöszuteilungsbetrag von rund 334 000 DM bereits durch den restlichen Darlehensanspruch der beklagten Bank gegen die "Vermögensverwaltung" aus der Transaktion vom 9. April 1952 aufgebraucht ist. Auf etwaige Ansprüche gegen die Klägerin persönlich kommt es nicht mehr an.

III. Schadens- und Aufwendungsersatzklage.

1. Die von der Klägerin behaupteten Schadensersatzansprüche wegen der Betreibungsmaßnahmen der beklagten Bank (entgangene Wertsteigerung des versteigerten Grundbesitzes, Zwangsverwaltungseinnahmen, Verfahrenskosten) werden vom Berufungsurteil (VIII 1) deshalb verneint, weil die Bank infolge der Valutierung der Grundschild ein Recht zu ihrer Realisierung gehabt habe. Diese Annahme ist nach Voraussetzung (oben II) und Folgerung rechtsirrtumsfrei.

2. Was die Verneinung eines Schadensersatzanspruchs wegen Bietbeeinflussung betrifft (BU VIII 2), so stellt das Berufungsgericht allerdings für einen solchen Anspruch dem Grunde nach zu strenge Voraussetzungen auf. Es hält Bietungsabkommen eines Hypothekengläubigers mit anderen Gläubigern oder mit Kauflustigen "höchstens" dann für sittenwidrig, wenn sie bezwecken, alle in Betracht kommenden Bieter überhaupt auszuschalten. Das geht zu weit; vielmehr kann auch bei bloßer Einschränkung oder Schmälerung der Bieterkonkurrenz ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB in Betracht kommen; es kommt stets auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles an (BGH-Urteil vom 21. Februar 1961, VI ZR 99/60, LM BGB § 826 (Gd) Nr. 17 = NJW 1961, 1012). Allerdings ist im vorliegenden Fall kein Bietungsabkommen mit dem typischen Inhalt behauptet, daß derjenige, der sich verpflichtet, nicht mitzubieten, vom Vereinbarungspartner dafür einen Vorteil zugesagt bekommt (vgl. BGH aaO); indessen kann auch eine unbezahlte Bietunterlassungszusage ebenso wie eine bezahlte dazu führen, den Versteigerungserlös zu drücken. Eine unbezahlte Bietunterlassungszusage

ist allerdings noch weniger als eine bezahlte in jedem Fall sittenwidrig; es trifft auch zu, daß ein Hypothekengläubiger dem Schuldner gegenüber nicht ohne weiteres verpflichtet ist, ein Gebot abzugeben, geschweige denn seine Hypothek auszubieten (BU S. 67). Im vorliegenden Fall könnte die Bejahung einer solchen Pflicht - sei sie vertraglichen und damit rechtlichen Charakters oder bloß sittlicher Natur im Sinn des § 826 BGB - trotz Bejahung der Ernstlichkeit der Darlehensabrede (oben II) dann in Betracht kommen, wenn es sich bei der Darlehensbegründung oder bei der Grundschuldabtretung um eine Gefälligkeit der Klägerin gegenüber den beiden Kreditinstituten gehandelt haben sollte, wie sie vorträgt; denn in diesem Falle wäre ein Mitbieten der Bank möglicherweise ein geeignetes Mittel gewesen, der Klägerin zu einem Teil aus ihrer mit jener Gefälligkeit zusammenhängenden mißlichen Lage herauszuhelfen.

Das Berufungsurteil wird jedoch in diesem Punkt von seiner Hilfsbegründung getragen, wonach es einer etwa zu beanstandenden Bietunterlassungszusage am Nachweis der Ursächlichkeit für einen Schaden der Klägerin fehlt (BU S. 69/70). Daß hierbei § 249 BGB verletzt wäre, wie die Revision ohne nähere Begründung rügt, ist nicht erkennbar. Sollte sie beanstanden wollen, daß das Berufungsgericht ^{entscheidend} auf die Höhe des damals erzielbaren Erlöses statt auf den objektiven Grundstückswert abgestellt hat, so wäre diese Beanstandung unbegründet; denn nach dem Klagvortrag kam als Folge des angeblich pflichtwidrigen Verhaltens der Beklagten in diesem Punkt nicht in Betracht, daß die Versteigerung überhaupt stattfand, obwohl sie sonst völlig unterblieben wäre, sondern nur,

daß ein geringerer Erlös erzielt wurde, als er damals angeblich erzielbar gewesen wäre. Im übrigen hat sich das Berufungsgericht aber auch mit dem von der Revision als maßgebend angesehenen wahren Wert der Grundstücke befaßt und festgestellt, daß der damalige Verkehrswert der Grundstücke noch unter dem tatsächlich erzielten Versteigerungserlös lag; ein Rechtsirrtum tritt in diesen Ausführungen nicht zutage. Die Rüge der Nichtberücksichtigung des Vortrags der Klägerin, daß die beklagte Bank durch ihr Verlangen nach Sicherheitsleistung einen anderen Bietlustigen vom Bieten abgehalten habe, ist mangels näherer Angabe einer Schriftsatzstelle nicht hinreichend substantiiert.

3. Hinsichtlich der Aufwendungsersatzklage ist die zunächst erhobene Prozeßrüge fallen gelassen worden (SA 95,99). Eine sachlichrechtliche Unrichtigkeit ist nicht ersichtlich.

IV. Ergebnis

Da auch ein sonstiger Rechtsirrtum des Berufungsgerichts zum Nachteil der Klägerin nicht erkennbar ist, war ihre Revision als unbegründet mit Kostenfolge aus § 97 Abs.1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Mattern

Offterdinger

Grell